

Ausfertigung

4 S 2729/07



proT-in  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96  
09 JUL 2008

# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG,  
Personalmanagement Telekom, Rechtsservice Dienstrecht,  
Gradestraße 18, 30163 Hannover, Az: 07.264 - 19 RSD

- Antragsteller -  
- Beschwerdegegner -

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdeführerin -

wegen Umsetzung  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat der 4. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den  
Richter am Verwaltungsgerichtshof Feldmann

am 27. Juni 2008

beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wird das Verfahren ein-  
gestellt. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 24. Oktober  
2007 - 3 K 4278/07 - ist mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung unwirksam.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

### Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren durch den Berichterstatter (§ 87a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 VwGO) in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, der Beschluss des Verwaltungsgerichts - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - für unwirksam zu erklären (§ 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO analog i.V.m. § 173 VwGO) und über die Verfahrenskosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Billigem Ermessen entspricht es, die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge der Antragsgegnerin aufzuerlegen, da sie ohne die Erledigung des Verfahrens voraussichtlich unterlegen wäre. Das Verwaltungsgericht dürfte ihr zu Recht im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt haben, den Antragsteller bis zum Abschluss des Widerspruchverfahrens auf der Grundlage der Verfügung vom 12.07.2007 als Projektmanager bei der Vivento, Bereich CC BP, in Bonn einzusetzen. Das Verwaltungsgericht hat selbständig tragend darauf abgestellt, dass die streitige Umsetzungsverfügung ermessensfehlerhaft sei, und hat dabei eine Einschränkung des Umsetzungsermessens in Anbetracht des Umstands angenommen, dass der Antragsteller bereits vier Jahre lang ohne Funktionsamt und schon mehrfach bei verschiedenen Dienststellen an unterschiedlichen Orten eingesetzt gewesen sei. Eine weitere Umsetzung, die mit einem Ortswechsel verbunden sei, komme nur dann in Betracht, wenn mit der Umsetzung zumindest eine Perspektive für eine dauerhafte Übertragung eines Funktionsamts verbunden sei. Eine andere Bewertung der Ermessensentscheidung dürfte im vorliegenden Fall schon deshalb nicht gerechtfertigt sein, weil im Hinblick auf die vom Antragsteller unwidersprochen und substantiiert vorgetragene Umstände zur Nichtberücksichtigung von in Nordrhein-Westfalen und Bonn ansässigen Beamten wohl (auch) nicht erkennbar

gewesen wäre, dass die Antragsgegnerin ihr Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 1 und § 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Feldmann

Ausgefertigt  
Mannheim, den 3.7.08  
Geschäftsstelle des  
~~Verwaltungsgerichtshofs~~ BADEN-  
Baden-Württemberg WÜRTTEMBERG  
  
Koperlik  
Gerichtshauptsekretär 